

# Satzung der Modellbahnfreunde Rhein-Neckar

## § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen **Modellbahnfreunde Rhein-Neckar** nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist **Speyer**

## § 2 Rechtsform, Geschäftsjahr, Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist im Vereinsregister des für seinen Sitz zuständigen Amtsgerichts einzutragen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Förderung und Bildung der Jugend und all derjenigen, die am handwerklichen Modellbahnbau und am Eisenbahnwesen (an der Erhaltung und dem Betrieb historischer Schienenfahrzeuge) interessiert sind.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Durchführung von Fachvorträgen, Studienfahrten und Besichtigungen
  - Bau und Betrieb einer Gemeinschaftsanlage
  - Durchführung von Workshops
  - Beratung und Unterstützung der Mitglieder beim Bau eigener Fahrzeugmodelle und bei der Erstellung eigener Anlagen
  - Durchführung von Ausstellungen vereins- und mitgliedseigener Modelle und Anlagen
  - Aktive Teilnahme an Ausstellungen andere Vereinigungen
  - Besuch von Ausstellungen anderer Vereinigungen
  - Gedankenaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen mit gleicher und ähnlicher Zielsetzung
- (3) Organisation und Durchführung der regelmäßigen Vereinstreffen
- (4) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Spenden und Mitgliedsbeiträge werden satzungsgemäß verwendet. Der Verein erstrebt keinen Gewinn; etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet und nicht als Gewinnanteile an die Mitglieder ausgeschüttet oder in anderer Weise zugewendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

#### **§ 4** Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können auf schriftlichen Antrag werden:
  - a) natürliche Personen
  - b) juristische Personen
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
  - a) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich am Vereinsgeschehen beteiligen und am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
  - b) Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich am Vereinsgeschehen beteiligen und am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
  - c) Ehrenmitglieder sind alle Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung hierzu gewählt worden sind und die Ehrenmitgliedschaft angenommen haben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch freiwilligen Austritt. Dieser kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist zum Jahresende erfolgen.
  - b) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins in grober Weise zuwider handelt, insbesondere gegen die satzungsmäßigen Pflichten verstößt. Über den Ausschluss entscheidet nach vorheriger Anhörung des Betroffenen der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung angerufen werden.
  - c) durch Tod einer natürlichen oder Liquidation einer juristischen Person.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte, ausgenommen das Recht zur Anrufung der Mitgliederversammlung beim Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Vereinsvermögen unverzüglich und in ordnungsgemäßem Zustand dem Verein zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht ihm nicht zu.

#### **§ 5** Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe einer besonderen Beitragsordnung. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

#### **§ 6** Verbandszugehörigkeit

Der Verein und seine Mitglieder sind wiederum Mitglied im Bundesverband Deutscher Eisenbahn Freunde (BDEF). Die diesbezüglichen Kosten sind über den Vereinsbeitrag abgedeckt.

#### **§ 7** Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8** Die Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichts, des Kassenberichts sowie des Berichts der Rechnungsprüfer.
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl des Vorstandes ( alle 3 Jahre)
  - d) Wahl der Rechnungsprüfer
  - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - f) Endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes
  - g) Satzungsänderung
  - h) Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - a) auf Beschluss des Vorstandes
  - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der Mitglieder. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die Tagesordnungspunkte behandelt und entschieden, die Grund der Einberufung waren.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mit schriftlicher Begründung mindestens 2 Wochen vor dem Zusammentritt beim Vorstand vorliegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  und zur Auflösung des Vereins eine solche von  $\frac{4}{5}$  der Erschienenen erforderlich. Eine Beschlussfähigkeit hierüber ist nur bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gegeben.
- (7) Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn einer der Anwesenden dies verlangt.
- (8) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die das 15. Lebensjahr vollendet (und den Beitrag für das vergangene Geschäftsjahr entrichtet) haben.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9** Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht i.S. d. §26 BGB aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassenwart
  - e) bis zu 3 Beisitzern
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf 3 Jahre gewählt. Sie bleiben darüber hinaus im Amt bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Dem Vorstand obliegt die Gesamtgeschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Der Vorstand entscheidet auch über die Aufnahme und - vorbehaltlich der Befugnisse der Mitgliederversammlung - den Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie wird vom Vorsitzenden - und bei dessen Verhinderung - vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden - und bei dessen Verhinderung - vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand tagt nach Bedarf oder wenn mindestens 4 seiner Mitglieder es beantragen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender und mindestens 3 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt § 8, Abs. 5, Satz 2 entsprechend.
- (6) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten - jeder für sich allein - den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (7) Zur Unterstützung des Vorstandes können für bestimmte Aufgaben Ausschüsse mit beratender Funktion auf Dauer oder Zeit gebildet werden. Über die Anzahl der Ausschussmitglieder und deren Berufung entscheidet der Vorstand.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes und deren Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig.

#### **§ 10** Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, hat die gleiche Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu wählen, die nur gemeinsam Verfügungsberechtigt sind. Das Vereinsvermögen wird nach Begleichung aller Verbindlichkeiten dem „**IBF Speyer**“ (Interessengemeinschaft Behinderte und ihre Freunde e.V.) für ausschließlich gemeinnützige Zwecke zugeleitet.
- (2) Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „**IBF Speyer**“ (Interessengemeinschaft Behinderte und ihre Freunde e.V.) für ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

#### **§ 11** Veröffentlichung und Einladungen

Vereinsmitteilungen, Einladungen und sonstige Informationen werden per E-Mail an die Mitglieder versandt und auf der vereinseigenen Internetseite veröffentlicht.

#### **§ 12** Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form auf der Mitgliederversammlung am 21.10.2009 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.